



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

BFH: Einstufung der Kapitalbeteiligung am Arbeitgeber

30.09.2009

Der Veräußerungsgewinn aus einer Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen führt nach dem heute vom BFH veröffentlichten Urteil nicht allein deshalb zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, weil die Kapitalbeteiligung von einem Arbeitnehmer des Unternehmens gehalten und nur Arbeitnehmern angeboten worden war (17.6.2009, VI R 69/06). Im zugrunde liegenden Fall hatte der Vorstand vom Arbeitgeber Economic Value Added EVA-Zertifikate mit Anschaffungskosten von rund 50.000 Euro erworben und dafür bei deren Rückgabe rund 70.000 Euro erhalten. Die Zertifikate konnten leitende Angestellte des Konzerns in Form von Schuldverschreibungen erwerben, die nach einer Mindesthaltefrist von fünf Jahren zum Kurswert an die Gesellschaft zurückgegeben werden durften. Der Kurs richtete sich nach der Marktentwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des EVA.

Vorteile werden für eine Beschäftigung gewährt, wenn sie durch das Dienstverhältnis veranlasst sind. Kein Arbeitslohn liegt vor, wenn die Zuwendung wegen anderer Rechtsbeziehungen oder wegen sonstiger, nicht auf dem Dienstverhältnis beruhender Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewährt wird (BFH 19.6.2008, VI R 4/05, BStBl II 2008, 826; 28.6.2007, VI B 23/07, BFH/NV 2007, 1870).

Beteiligt sich der Arbeitnehmer an seinem Arbeitgeber kapitalmäßig, kann der Aktienbesitz eigenständige Erwerbsgrundlage sein. Der Arbeitnehmer nutzt in diesem Fall sein Kapital als eine vom Arbeitsverhältnis unabhängige und eigenständige Erwerbsgrundlage zur Einkünfteerzielung, die daraus erzielten Erträge sind daher keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sondern solche aus Kapitalvermögen (BFH 5.4.2006, IX R 111/00, BStBl II 2006, 654). Der Veräußerungsgewinn aus einer Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen führt daher jedenfalls nicht allein deshalb zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, weil die Beteiligung von einem Arbeitnehmer des Unternehmens gehalten und veräußert wurde und auch nur Arbeitnehmern angeboten worden war.



Ein geldwerter Vorteil kann zwar auch dann durch das Dienstverhältnis veranlasst sein, wenn ein weiteres Rechtsverhältnis etwa in Form eines Darlehensvertrags neben das Arbeitsverhältnis tritt. Dann muss das weitere Rechts- aus dem Arbeitsverhältnis resultieren.

Allein der Umstand, dass die Zertifikate nur leitenden Angestellten angeboten worden waren, schließt jedenfalls noch nicht aus, dass der hiermit erzielte Kursgewinn seine Ursache allein in der Kapitalbegebung hatte und damit als ein nicht aus dem Arbeitsverhältnis resultierender Vorteil zu qualifizieren ist. Diese Form der Mitarbeiterbeteiligung schließt es nicht aus, dass damit ein Sonderrechtsverhältnis begründet wurde, das unabhängig vom Arbeitsverhältnis besteht. Es gibt keinen Grundsatz, dass sämtliche Kursgewinne, die durch an Arbeitnehmer verbilligt ausgegebene Aktien oder durch sonstige Formen der Mitarbeiterbeteiligung erwirtschaftet wurden, in vollem Umfang, nämlich über die Verbilligung hinaus, als Vorteile aus dem Dienstverhältnis i.S. des § 19 EStG zu qualifizieren wären. Entsprechendes gilt für damit erwirtschaftete Kursverluste.

Das FG wird im zweiten Rechtsgang entsprechende Feststellungen nachzuholen und auf deren Grundlage erneut zu würdigen haben, inwieweit die Gewinne aus den Zertifikaten als Lohneinkünfte zu erfassen sind. Sollte das FG zu dem Ergebnis kommen, dass die Zertifikate doch lohnsteuerrechtlich erhebliche Vorteile begründen, wird angesichts der vorgesehenen Laufzeit der Zertifikate von fünf bis zehn Jahren und der im Streitfall tatsächlichen Haltedauer von zwei Jahren der geldwerte Vorteil in ähnlicher Weise Anreizlohn für die tatsächliche Laufzeit des Zertifikates sein, wie geldwerte Vorteile aus Aktienoptionen regelmäßig Anreizlohn für die tatsächliche Laufzeit der Option bis zu ihrer Erfüllung darstellen (BFH 10.7.2008, VI R 70/06, BFH/NV 2008, 1828).

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.